

Kunden-Nr. : 0100100000
 Beleg-Nr. : VR 000012600
 Datum : 22.01.03

Verbrauchsstelle: Gummersbach

Objektnummer: 010010000

Verbrauchsart	Für die Zeit		Tarif	Zähler- Nummer	A A	Zählerstand		Menge m³ / m³	Beitrag je Einheit /EUR	Verbrauchs- Betrag / EUR	Anzahl Tage	Faktor	Grundpreis		Netto- Betrag EUR	Steuer		Brutto- Betrag EUR	
	von	bis				alt	neu						EUR/Tage	gesamtEUR		%	EUR		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Trinkwasser	21.11.01	31.12.01		0008909896	E T	112	115	3	1,33	3,99	41		0,0958	3,93	7,92	7	0,56	8,48	
Trinkwasser	01.01.02	15.11.02		0008909896	V T	115	134	19	1,33	25,27	319		0,0953	30,41	55,68	7	3,90	59,58	
Schmutzw.	21.11.01	31.12.01		0008909896	E T	112	115	3	3,17	9,51	41		0,00	0,00	9,51	0	0,00	9,51	
Schmutzw.	01.01.02	15.11.02		0008909896	V T	115	134	19	3,17	60,23	319		0,00	0,00	60,23	0	0,00	60,23	
Niederschl.	01.01.02	31.12.02		Niederschl				34	1,07	36,38	365		0,00	0,00	36,38	0	0,00	36,38	

Abrechnungsbetrag netto: 169,72 EUR MwSt: 4,46 EUR Brutto: 174,18 EUR

1. Erläuterungen zur Abrechnung

Spalte 6, AA Ablesart: V - Ablesung durch Ableser E - hochgerechnet
 W - Zählerwechsel G - geschätzt (manuell)
 S - Ablesung durch Kunde

2. Zur Rechnung Wasser

Die Entgelte für die Belieferung mit Wasser werden auf rechtsrechtlicher Basis erhoben. Beschuldungen oder Einwendungen sind daher nur bei den Stadtwerken Gummersbach geltend zu machen.

Rechtsgrundlagen

Die Erhebung des Wassergebührens und Festsetzung der Abschlagsanforderung richtet sich nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser) vom 27.05.1982 sowie den „Technischen Anschlussbedingungen“ und der „Preisliste“ in der jeweils gültigen Fassung.

3. Zum Bescheid über die Festsetzung der Abwassergebühren

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zuzufriedenend bei dem Bürgermeister der Stadt Gummersbach einzulegen. Die Frist ist auch gemäß dem Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei den Stadtwerken Gummersbach einlegbar. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, die Zahlungspflicht besteht, daher weiterhin.

Rechtsgrundlagen

Die Festsetzung und Erhebung der Abwassergebühren sowie der Abschlagsanforderungen erfolgt nach der

6. Unser Abrechnungsverfahren in Stichworten

Wir haben eine Jahresverbrauchsabrechnung mit gleichbleibenden Abschlägen und einer Jahresendabrechnung. Die hier für erdende Zählerablesung findet einmal jährlich statt. Daraus nach der Ablesung erstellte

Rechnung/Bescheid

enthält den Jahresverbrauch, die Verbrauch- und Grundpreise/Gebühren sowie die Mehrverbräuche. Die im Abrechnungsjahr an uns gezahlten Abschläge wurden von der Rechnungssumme abgezogen, so dass sich daraus entweder ein Guthaben oder eine Restforderung ergibt.

Kleinbeträge (unter € 2,56) werden mit dem folgenden Abschlag bzw. der nächsten Abrechnung verrechnet. Falls Auszahlung gewünscht wird, bitten wir um Mitteilung innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der Kundennummer und der Bankverbindung. Änderungen der Tarife bzw. Gebühren sowie der Mehrverbräuche werden durch Verbrauchsgewichtung berücksichtigt.

7. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten anfallenden personenbezogenen Daten werden gemäß §§ 22 - 27 Bundesdatenschutzgesetz für Zwecke der automatisierten Datenerhebung gespeichert, verarbeitet und übermittelt.

B. Preise der Stadtwerke

	2002	2003
- Wasserpreis		
- Arbeitspreis	1,33 €/m³	1,45 €/m³